

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 01

Internet: www.weilheim-schongau.de

10. Januar 2022

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Wielenbach (Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach), Landkreis Weilheim-Schongau für das Haushaltsjahr 2022 | Seite 1 |
| 2. | Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 01. Februar 2022 – Taxitarifordnung | Seite 3 |
| 3. | Zustellung einer Baugenehmigung | Seite 6 |
| 4. | Zustellung einer Baugenehmigung | Seite 7 |
-

Bekanntmachung
der

H a u s h a l t s s a t z u n g

**des Schulverbandes Wielenbach
(Geschäftsführende Gemeinde Wielenbach),
Landkreis Weilheim-Schongau,
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des Art. 9 Abs. 7 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Wielenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

306.203,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

278.000,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Haushaltsjahr 2022 in Höhe von insgesamt 160.000 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden für das Haushaltsjahr 2022 nicht festgesetzt.

§ 4

Der in 2022 durch Einnahmen nicht gedeckte Bedarf der Kosten der notwendigen Schülerbeförderung wird den jeweiligen Wohnsitzgemeinden nach dem Anteil der auf sie entfallenden tatsächlichen ungedeckten Kosten berechnet (Art. 9 Abs. 7 Satz 4 BaySchFG).

Bei der Ermittlung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für 2022 des Verbandes (Schulverbandsumlage) bleiben die Kosten der Schülerbeförderung somit außer Ansatz.

§ 5

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage)
wird 2022 auf 199.050,00 EUR
festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen (Art. 9 Abs. 7 Satz 1 bis 3 BaySchFG) auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll
(Investitionsumlage)
wird 2022 auf 3.000,00 EUR
festgesetzt (Umlagesoll).
- c) *Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2021 für das Haushaltsjahr 2022 herangezogen (Bemessungsgrundlage).*
Die Verbandsschule wurde am 01. Oktober 2021 von insgesamt 161 Schülern (ohne Gastschüler) besucht
Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler:
im Verwaltungshaushalt 1.236,34 EUR
im Vermögenshaushalt 18,63 EUR

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 45.000,00 EUR festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2022** in Kraft.

Wielenbach, 08.11.2021

Schulverband Wielenbach

gez.
Harald Mansi
Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Haushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2022 liegt ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Finanzverwaltung der Gemeinde Wielenbach während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus kann die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2022 gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung auch während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten der Finanzverwaltung der Gemeinde Wielenbach eingesehen werden

**Verordnung
des Landratsamtes Weilheim-Schongau über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für
den Verkehr mit Taxen im Landkreis Weilheim-Schongau
vom 01. Februar 2022**

- T A X I T A R I F O R D N U N G -

Aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I S. 822), in Verbindung mit § 10 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 29) in der zuletzt geltenden Fassung, erlässt das Landratsamt Weilheim-Schongau folgende

Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmer mit dem Betriebssitz im Landkreis Weilheim-Schongau.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Landkreise Weilheim-Schongau, Garmisch-Partenkirchen, Bad Tölz-Wolfratshausen, Starnberg, Landsberg und Ostallgäu.

**§ 2
Tarifzonen**

Die jeweilige Betriebssitzgemeinde in den durch die Ortstafeln gemäß § 42 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Grenzen bildet die Tarifzone I, das übrige Pflichtfahrgebiet die Tarifzone II.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (3) Rückfahrten sind Fahrten, die in Tarifzone II ihr Ziel haben, die Fahrgäste aber wieder in oder in Richtung Tarifzone I zurückfahren.
- (4) Auftragsfahrten sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.

**§ 4
Beförderungsentgelte**

- (1) Für Fahrten, die nicht außerhalb des Pflichtfahrgebietes beginnen oder enden, setzt sich das Beförderungsentgelt, unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis zuzüglich mindestens einer Schalteinheit, dem Kilometerpreis bzw. dem Zeitpreis (verkehrs- und kundenbedingt und den Zuschlägen zusammen).

Der Grundpreis (Bestandteil des Mindestfahrpreises) beträgt: 4,50 €.

Der Mindestfahrpreis beträgt: 4,70 €.

- (2) Kilometerpreis (Tarifstufe 1) und Zeitpreis (Tarifstufe 2)

Tarifstufe 1 (Kilometerpreis): 2,10 €

(0,20 € je 95,24 m)

Tarifstufe 2 (Zeitpreis):

(0,20 € je 24,00 Sekunden)

30,00 €/h

(während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei auftragsbedingten Standzeiten und bei verkehrsbedingten Geschwindigkeiten von weniger als 14,29 km/h).

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

- (3) Die Anfahrt innerhalb der Tarifzone I ist frei. Überdies fallen keine Anfahrtskosten an, wenn die Bestellaufahrt von außerhalb in die Betriebssitzgemeinde oder durch diese hindurchführt. Dies gilt auch für Rückfahrten.
- (4) Sofern die Betriebssitzgemeinde bei Bestellaufahrten nicht befahren wird, fallen Anfahrtskosten ab dem Verlassen der Tarifzone I in Höhe der Tarifstufe 1 an.
- (5) Zuschlag bei Fahrten mit Großraumtaxi:

Für Großraumtaxen (Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen einschließlich Fahrzeugführer/in zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade-/Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können) beträgt der Zuschlag ab dem 5. Fahrgast unabhängig von der Gesamtzahl der beförderten Personen pauschal 6,00 €
- (6) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend, sofern keine andere Vereinbarung vor Fahrbeginn getroffen wurde.
- (7) Wird ein Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Fahrpreis zu bezahlen.
- (8) Die o.g. Beförderungsentgelte gelten bis zum 30.06.2023. Ab dem 01.07.2023 wird die Tarifstufe 1 (Kilometerpreis) auf 2,20 € angehoben (0,20 € je 90,91 m). Hinsichtlich der übrigen Beförderungsentgelte erfolgen ab dem 01.07.2023 keine weiteren Änderungen.

§ 5

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 4 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondervereinbarungen, insbesondere zur Krankenbeförderung) sind vom Landratsamt Weilheim-Schongau gemäß § 51 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigen zu lassen.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für Nebenleistungen kann ein zusätzliches Entgelt vereinbart werden.

§ 6

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 5 Abs. 1.
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrgast zu informieren und der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis (Tarifstufe 1) zugrunde zu legen.
- (3) Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,50 € je Minute zu berechnen.
- (4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 7 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- (2) Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über das Beförderungsentgelt mit Angabe der Fahrstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse auszustellen.

§ 8 Beförderungspflicht

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden
 - Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder berauschender Mittel stehen,
 - Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 - Personen, die nicht bereit sind, die Vorauszahlung nach § 7 Abs. 1 zu zahlen.
- (3) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.

§ 9 Hinweis auf allgemeine Vorschriften

- (1) Der Fahrer hat eine Fertigung dieser Verordnung mitzuführen. Den Fahrgästen ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren (§ 10 BOKraft).
- (2) Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und dieser mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Taxifahrer/in
 1. andere als die in §§ 4 oder 5 festgesetzten Beförderungsentgelte verlangt oder den Fahrpreisanzeiger nicht richtig betätigt,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 den Fahrpreisanzeiger nicht einschaltet,
 3. entgegen § 6 Abs. 3 Wartezeiten bei Störung des Fahrpreisanzeigers berechnet,
 4. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis 50,00 € zu Lasten des Fahrgastes ausführt,
 5. entgegen § 7 Abs. 3 auf Verlangen des Fahrgastes keine Quittung mit den vorgeschriebenen Angaben ausstellt,
 6. entgegen § 8 der Beförderungspflicht zuwiderhandelt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 diese Verordnung nicht mitführt und auf Verlangen nicht vorlegt,
 8. entgegen § 9 Abs. 2 nicht den kürzesten Weg zum Fahrtziel wählt.
- (2) Eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10 000,00 € belegt werden (§ 61 Abs. 2 Personenbeförderungsgesetz (PBefG)).

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Genehmigungsbehörde.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Februar 2022 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau vom 01. Dezember 2018 (Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 21/2018 vom 02.11.2018) außer Kraft.

Weilheim i. OB, den 04.01.2022
Landratsamt Weilheim-Schongau

gez.

M. Duschl

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2021-1693 vom 04.01.2022 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 04.01.2022 (BV-Nr. 2021-1693) wurde der Antrag von Herr Ralph Schmirler, Johann-Baader-Str. 3, 82398 Polling auf Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück Fl.Nr. 3261/4 der Gemarkung Weilheim bauaufsichtlich genehmigt. Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt

Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Saal, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2021-1533 vom 05.01.2022 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 05.01.2022 (BV-Nr. 2021-1533) wurde der Antrag von Frau Stefanie Hindelang, Herr Richard Hindelang, Bergblick 7, 86984 Prem für Dachaufstockung auf der bestehenden Garage und Unterbringung einer zweiten Wohneinheit im OG auf dem Grundstück Fl.Nr. 14/10 der Gemarkung Prem bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Gemeinde

Prem als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Herrn Kergl, Telefon: 0881/681-1235) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (Zustellung) Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**, erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: **Bayerisches Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München.**

b. Elektronisch:

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht (Ortsbezeichnung des zuständigen Verwaltungsgerichts) auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Die Klage muss **den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag** enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:) Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 05.01.2022

-Bauamt-

Kergl